

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at

Telephone: +43(732) 7720-53100

Zweites Kapitel

Der Unterseebootkrieg gegen die feindlichen Handelschiffe

I. Die Zerstörung

1.

Es ist versucht worden, Umfang und rechtliche Wirkung des Begriffes „Kriegsgebiet“ klarzulegen, und es ist nun auf die Art und Weise der Kriegführung innerhalb dieses Gebietes näher einzugehen. Man hat gesehen: gegen die Minenlegung ließ sich, sobald die Neutralen von ihr in Kenntnis gesetzt waren, rechtlich nichts einwenden. Verhält es sich aber gleicherweise mit der deutschen Unterseebootkriegführung? Die Bekanntmachung vom 4. Februar 1915 kündigt an: „Vom 18. Februar 1915 an wird jedes in diesem Kriegsgebiet angetroffene feindliche Raufahrtschiff zerstört werden, ohne daß es immer möglich sein wird, die dabei der Besatzung und den Passagieren drohenden Gefahren abzuwenden.“ — Leitet diese Ankündigung eine neue, bisher unbekannte Art der Kriegführung ein, gegen die sich der Vorwurf der Völkerrechtswidrigkeit erheben läßt? — Dieser Vorwurf ist erhoben worden von seiten unserer Gegner sowohl als der Neutralen. Das Vorgehen der deutschen Unterseeboote ist als völkerrechtswidrig bezeichnet worden, im Hinblick auf die fast ausnahmslose Zerstörung der Prisen, auf die warnungslose Torpedierung feindlicher Handelschiffe, der versehentlich in einzelnen Fällen auch neutrale Dampfer zum Opfer fielen; schließlich auf das Unterlassen der Rettung von Mannschaften und Passagieren torpedierter Schiffe, das mit der Beschaffenheit der Unterseeboote zusammenhängt. Letzterer Umstand läßt die warnungslose Torpedierung besonders völkerrechtlich bedenklich erscheinen, da die für den Handelskrieg vorgeschriebene Rettung der Passagiere und Mannschaften weder vorher noch in den meisten Fällen, der